

Hochschule Anhalt
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF SCIENCE

für den berufsbegleitenden Studiengang

**PHYSICIAN ASSISTANCE
(FPA)**

**Studiengangsspezifische Bestimmungen
vom 15.12.2021**

Aufgrund von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 8 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Wahlpflichtmodulkatalog
- Anlage 3: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Bewerber mit abgeschlossener Hochschul- bzw. Fachhochschulreife müssen eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsberuf nachweisen. Berufserfahrung ist nicht nachzuweisen.
- (3) Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung müssen nach Abschluss des Ausbildungsberufs eine dreijährige Berufserfahrung nachweisen und zusätzlich eine Feststellungsprüfung gemäß „Ordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung - HZB-Feststellungsordnung [HFO]“ der Hochschule Anhalt nach der jeweils aktuell gültigen Fassung ablegen.
- (4) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem über entsprechende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen. Diese sind durch TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder durch vergleichbare Abschlüsse (Einzelfallentscheidung) nachzuweisen.
- (5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.
- (6) Für den Studiengang werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt erhoben.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Dieser Bachelorstudiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Die Studierenden werden befähigt die akademischen Lehrinhalte unmittelbar in die Praxis zu transferieren. Das Studium setzt sich aus Präsenzphasen, Selbststudium und in die Module integrierte Praxistransferphase zusammen. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Lehrveranstaltungen im Rahmen der Präsenzpflicht finden an der Hochschule Anhalt, am Campus Köthen und Papenburg oder in kooperierenden Einrichtungen (Kliniken, Praxen, Laboratorien) statt.
- (3) Praxistransferphasen finden in den klinischen Einrichtungen und/oder Niederlassung des Arbeitgebers statt. Die Praxistransferphasen können auch in Form von Praktika in anderen Einrichtungen, als der des Arbeitgebers, abgeleistet werden. Die Praxistransferphasen dienen dazu die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen, die in den Lehrveranstaltungen an der Hochschule erworbenen wurden.
- (4) Der Studiengang Physician Assistance (FPA) bildet zu Arzt-Assistenten aus, die im klinischen Alltag delegierbare Tätigkeiten der Ärzte übernehmen und an deren Stelle ausführen. Der Studiengang ist anwendungs- und handlungsorientiert ohne jedoch das medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagenwissen zu vernachlässigen. Absolventen sind in der Lage medizinische komplexe Sachverhalte korrekt einzuordnen und Situationsgerecht zu reagieren. Sie werden befähigt im Rahmen der Delegation ärztliche Tätigkeiten auszuführen.
- (5) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 und 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5

Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

- (1) Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt primär durch angeleitetes Selbststudium.
- (2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt ergänzend durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Exkursionen nach § 10 der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.
- (3) Über die gesamte Studienzeit ist ein Ausbildungslogbuch zu führen. Praxistransphasen und Tätigkeiten sind in diesem zu dokumentieren. Die Praxistransferphasen umfasst 1620 Stunden.
- (4) Es gelten die Bestimmungen der Studiengangsspezifischen Praktikumsordnung.

§ 6

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zu einem Drittel der für den Studiengang insgesamt vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung über eine entsprechende Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall. Dabei erfolgt eine inhaltliche und niveaubezogene Prüfung.
 1. Zur erfolgreichen Anrechnung darf der Deckungsgrad nicht weniger als 75% betragen.
 2. Die Niveauprüfung prüft anhand eines Niveauvergleiches, ob erworbene Lernergebnisse auf einer dem entsprechenden Modul vergleichbaren Niveaustufe liegen. Hierzu werden die Taxonomiestufen des europäischen und deutschen Qualifikationsrahmens in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
- (2) Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen sind neben Prüfungs- oder Arbeitszeugnissen, Zertifikaten oder sonstigen auf das Lernergebnis bezogenen Nachweisen oder Kompetenzfeststellungen durch Modulbeschreibungen, Curricula sowie Nachweisen von Lernzeiten nachzuweisen. In begründeten Fällen kann auch eine Kompetenzfeststellprüfung durch den Modulverantwortlichen und/ oder Studienfachberater erfolgen.
- (3) Werden Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.(Achievement recognized by Board of Examiners or accepted non-academic competences)“ kenntlich zu machen.
- (4) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (3) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (5) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann nach Rücksprache mit dem Betreuer und nach Erstellung eines Exposé, das von eben jenem Betreuer freigegeben wird, gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß der Anlagen 1 und 2 noch nicht bestanden sind.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist abweichend vom § 29 (2) der Allgemeinen Bestimmungen so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Das entsprechend der Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 1 und 2 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen gebildet.

§ 9
Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die vor dem 01.10.2022 in den Studiengang Physician Assistance (FPA) immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.
- (2) Für Studierende, die entsprechend Absatz (2) in diese Ordnung wechseln, entfällt die Kennzeichnung der anerkannten Prüfungsleistungen auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung gemäß § 6 Absatz (3).

§ 10
In-und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2022 in den Studiengang Physician Assistance (FPA) immatrikuliert werden, gültig.
- (3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistance (FPA) vom 13.05.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 84/2020 am 25.05.2020 zum **31.03.2029** außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereiches Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 15.12.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom TT.MM.JJJJ.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Studiengang Physician Assistance (FPA), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Präsen- studium ^{#1} in h (Lh)	Selbst- studium ^{#2} in h	Praxis- transfer- phasen in h	Prüfungs- vorleistung	Prü- fungs- art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Naturwissenschaftliche und Medizinische Grundlagen	80 (106)	130	90	LNW TN 80	K	180 min.	10
Hygiene und Mikrobiologie	56 (74)	64	60	LNW TN 80	K	90 min.	6
Medizinische Psychologie, Soziologie und Ethik	48 (64)	72	30	LNW TN 80	H		5
Professionelle Interaktion, Wissens- und Zeitmanagement	48 (64)	72	30	LNW TN 80	H		5
Summe 1. Fachsemester	232 (308)	338	210				26

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Vorbereitende Anamnese und Untersuchungstechniken	80 (106)	70	150	LNW TN 80	M	45 min	10
Pharmakologie und Toxikologie	56 (74)	64	60	LNW TN 80	K	90 min	6
Rechtssichere Dokumentation, Entgeltsysteme und E-Health	48 (64)	72	30	LNW TN 80	K	90 min	5
Gesundheitsökonomie und Recht	48 (64)	72	30	LNW TN 80	H		5
Summe 2. Fachsemester	232 (308)	278	270				26

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Innere Medizin	80 (106)	100	120	LNW TN 80	K	180 min.	10
Individuelles und Interdisziplinäres Notfallmanagement	56 (74)	64	60	LNW TN 80	M	30 min	6
Unterstützende diagnostische und therapeutische Kompetenzen	48 (64)	42	60	LNW TN 80	M	30 min	5
Einführung in die qualitative und quantitative Forschung	48 (64)	72	30	LNW TN 80	H		5
Summe 3. Fachsemester	232 (308)	278	270				26

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Chirurgie	80 (106)	100	120	LNW TN 80	K	180 min.	10
Durchführung klinischer Maßnahmen	80 (106)	70	150	LNW TN 80	M	45 min.	10
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflicht 1	56 (74)	64	60	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 2			6
Summe 4. Fachsemester	216 (286)	234	330				26

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Anästhesie, Intensivmedizin, Schmerztherapie	80 (106)	100	120	LNW TN 80	K	180 min.	10
Evidenzbasiertes Handeln und Evaluieren	48 (64)	72	30	LNW TN 80	H		5
Qualitätssicherndes Gesundheitsmanagement in Institutionen	48 (64)	72	30	LNW TN 80	H		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflicht 2	56 (74)	64	60	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 2			6
Summe 5. Fachsemester	232 (308)	308	240				26

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Studiengang Physician Assistance (FPA), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Präsen- studium ^{#1} in h (Lh)	Selbst- studium ^{#2} in h	Praxis- transfer- phasen in h	Prüfungs- vorleistung	Prü- fungs- art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Erkrankungen des Nervensystems	80 (106)	100	120	LNW TN 80	K	180 min.	10
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Urogenitalerkrankungen	48 (64)	72	30	LNW TN 80	K	90 min.	5
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Herz- erkrankungen	48 (64)	72	30	LNW TN 80	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflicht 3	56 (74)	64	60	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 2			6
Summe 6. Fachsemester	232 (308)	308	240				26

7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Fach- und Fallspezifisches Handeln: HNO, Dermatologie und Ophthalmologie	48 (64)	72	30	LNW TN 80	K	90 min.	5
Fach- und Fallspezifisches Handeln: Angiologie, Phlebologie, Gefäßchirurgie	48 (64)	72	30	LNW TN 80	K	90 min.	5
Bachelorarbeit		360		§ 30 ^{#3}	H		12
Bachelorkolloquium		60		§ 33 ^{#4}	C/P	90 min	2
Summe 7. Fachsemester	96 (128)	564	60				24

^{#1} Das Präsenzstudium wird in Zeitstunden (1 h = 60 min.) und Lehrstunden (1 Lh = 45 min.) ausgewiesen.

^{#2} Die Vermittlung von Lehrinhalten im Selbststudium wird teilweise multimedial oder in Form von Online-Kursen unterstützt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).

^{#3} siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 7 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen

^{#4} siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen

Studiengang Gesamt	1472	2308	1620				180
		5400					

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Regelstudienverlauf

1. Semester	232 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	1 Woche - Prüfungen	26 Credits
2. Semester	232 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	1 Woche - Prüfungen	26 Credits
3. Semester	232 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	1 Woche - Prüfungen	26 Credits
4. Semester	232 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	1 Woche - Prüfungen	26 Credits
5. Semester	232 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	1 Woche - Prüfungen	26 Credits
6. Semester	232 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	1 Woche - Prüfungen	26 Credits
7. Semester	96 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium	Prüfungen	24 Credits
Summe			180 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.